

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD)

Verwaltungsgerichtliche Verfahren zwischen dem Land Niedersachsen und der Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD) an die Landesregierung, eingegangen am 23.03.2026

In mehreren verwaltungsgerichtlichen Verfahren stehen sich das Land Niedersachsen und die AfD Niedersachsen gegenüber. In dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg (Az. 1 A 2586/23), das gegen die AfD gerichtete Äußerungen des Präsidenten der Polizeidirektion Oldenburg zum Gegenstand hat, konnte die AfD einen Teilerfolg erringen. Die Verwaltungsrechtssache war auch bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/9507. Fragen zu Verfahrenskosten, die die Landesregierung aus Haushaltsmitteln begleicht, wurden unter Verweis auf die Anhängigkeit bzw. Rechtshängigkeit des Verfahrens und fehlender statistischer Erfassung teilweise nicht vollständig durch die Landesregierung beantwortet¹.

Im Hinblick auf die Einschaltung einer externen Anwaltskanzlei anstelle der Bearbeitung durch die landeseigenen Rechtsabteilungen verwies die Landesregierung u. a. auf die Wahrung der Haushaltsgrundsätze. Zu diesen Grundsätzen zählt unter anderen der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

In einem weiteren vor dem Verwaltungsgericht Hannover rechtshängigen Verfahren ist die Einstufung der AfD Niedersachsen durch den weisungsgebundenen Verfassungsschutz Niedersachsen Streitgegenstand.

Der Landtag hat die verfassungsrechtlich verankerte Aufgabe, die Landesregierung zu kontrollieren und zu überwachen. Hierfür haben die Mitglieder des Landtages ein umfassendes Auskunfts- und Fragerecht. Die Fragen hat die Regierung nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Fragen:

1. Hat die Landesregierung auch für das zweite, vor dem Verwaltungsgericht Hannover rechtshängige Verfahren eine Anwaltskanzlei mit der Rechtsverteidigung beauftragt? Falls ja, handelt es sich um dieselbe Kanzlei, die die Landesregierung für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Oldenburg beauftragt hat, und in wie vielen weiteren Fällen vertritt diese die Landesregierung gegebenenfalls?
2. Mit welchen Gerichts- und Anwaltskosten wurde der Landeshaushalt bis zum jetzigen Zeitpunkt (unabhängig vom abschließenden Ausgang des Verfahrens und etwaiger Erstattungsansprüche) durch die in der Vorbemerkung genannten Verfahren belastet (bitte nach Verfahren und Kostenarten aufschlüsseln und die vollständigen Leistungen an Gerichte, Anwälte, auch aufgrund von Vorschussrechnungen, sowie sonstige verfahrensbezogene Kosten angeben)?
3. Welches Prozesskostenrisiko hat die Anwaltskanzlei der Landesregierung in den jeweiligen Fällen gegebenenfalls genannt bzw. zu welchem Ergebnis kam sie bei einer etwaigen eigenen Berechnung? Falls die Landesregierung sich über das Prozesskostenrisiko nicht informieren ließ (oder dieses selbst errechnete), warum nicht, und wie ist dies gegebenenfalls mit den Haushaltsgrundsätzen vereinbar?
4. Wie hat die Landesregierung die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze geprüft bzw. sichergestellt? Von welchen Kosten ging sie im Falle der Befassung der eigenen Juristen mit den Fällen

¹ Vgl. Drucksache 19/9781.

und im Falle der Einschaltung einer externen Kanzlei jeweils aus (bitte für die beiden Verfahren aufschlüsseln)?

5. Wurde auch im zweiten Verfahren (Einstufung durch den Verfassungsschutz) gegebenenfalls eine Vergütungsvereinbarung mit der Kanzlei getroffen? Falls ja, bitte die Vereinbarung für die jeweiligen Verfahren möglichst konkret, etwa unter Angabe von Stundensätzen, Pauschalen etc., darlegen.
6. Wie viele Arbeitsstunden hat die Anwaltskanzlei der Landesregierung gegebenenfalls bislang in den jeweiligen Verfahren in Rechnung gestellt?
7. Aufgrund welcher Erwägungen hat die Landesregierung im Verfahren betreffend die Aussagen des Polizeipräsidenten keine Angebote anderer Rechtsanwaltskanzleien eingeholt (vgl. Antwort zu Frage 9 in Drs. 19/9781), und tat sie dies auch für das zweite Verfahren nicht?
8. Aus welchen Gründen schloss die Landesregierung eine Vergütungsvereinbarung mit der Anwaltskanzlei ab, anstatt auf eine in gerichtlichen Verfahren kostengünstigere Abrechnung nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte hinzuwirken?
9. Gibt es ein verwandtschaftliches, geschäftliches, freundschaftliches oder sonstiges Näheverhältnis zwischen der Anwaltskanzlei und Mitgliedern der Landesregierung? Falls ja, welcher Art?
10. Wie viele Juristen mit der Befähigung zum Richteramt sind beim Verfassungsschutz tätig? Welche Aufgabenbeschreibung haben sie, und inwieweit deckt ihre Kompetenz gegebenenfalls nicht die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht ab?
11. Wie sind die Rechtsabteilungen der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Behörden im Bereich Inneres personell aufgestellt (bitte aufschlüsseln), und welche Rechtsgebiete werden durch sie kompetent abgedeckt?
12. War die Anwaltskanzlei, die für die Landesregierung das Verfahren führt, bereits bei der Erstellung des „Gutachtens“ über die AfD Niedersachsen eingebunden? Sofern das „Gutachten“ über die AfD Niedersachsen ausschließlich durch das beim Verfassungsschutz Niedersachsen tätige Personal erstellt worden ist: Können diese Personen zum „Gutachten“ vor dem Gericht nach Einschätzung der Landesregierung erschöpfend ausführen? Falls nein, warum nicht?